



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Gülle-vergärende Anlagen vom Anwendungsbereich des Anhang 23 Biologische Behandlung von Abfällen AbwV ausnehmen

Aktuell seit 01.07.2026 09:46:28

### Angegeben von:

Fachverband Biogas e.V. (R002106) am 28.06.2024

### Beschreibung:

Anlagen, die Gülle als tierisches Nebenprodukt mit-/vergären, müssen vom Anwendungsbereich des novellierten Anhang 23 AbwV ausgenommen werden. Ansonsten würde dies eine Ungleichbehandlung zur Landwirtschaft darstellen und wäre ein weiteres Hemmnis für die politisch gewollte Güllevergärung, um Methanemissionen in der Landwirtschaft zu verringern.

### Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

### Betroffene Bundesgesetze (1)

---

AbwV [alle RV hierzu]